



Naturschutzbund Deutschland

OG Selfkant

Korrespondenzanschrift:

P. Hamacher

Hauptstr. 82

52538 Selfkant 2

E-Mail: Pe.Hamacher@t-online.de

– 26.01.2025 –

An die
Bezirksregierung Köln
50606 Köln

E-Mail: ErneuerbareEnergien@bezreg-koeln.nrw.de

Betr.: Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln
hier: Fläche SEL_07 in der Gemeinde Selfkant

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teilt die NABU-Gruppe Selfkant Ihnen ihre Einwände gegen das Vorhaben mit, auf der Fläche SEL_07 Windenergieanlagen (WEA) zu errichten.

Wir fordern Sie dringend auf, diese Fläche SEL_07 aus dem „Sachlichen Teilplan Erneuerbarer Energien zum Regionalplan Köln“ zu streichen.

Begründung:

Die Fläche SEL_07 stellt ein überregional bedeutsames Kiebitzhabitat dar. Belegt werden kann dies mit einer jahrelangen Brutrevierkartierung (**sh. Bericht im Anhang**). Während in den meisten der 10 untersuchten Gebiete im Selfkant die Bestände in den letzten Jahren erloschen sind, blieb der Bestand in eben diesem Gebiet durchweg konstant. In der letztjährigen Brutsaison waren es 23 Brutpaare.

Es ist davon auszugehen, dass sich dieses Habitat zu einem Hotspot für den Kiebitz entwickelt hat, von dem aus inzwischen kiebitzfreie Gebiete dies- und jenseits der Grenze wieder neu besiedelt werden. Die Errichtung von WEA auf der Fläche SEL_07 würde diesen bedeutsamen Vorgang gänzlich beenden und die Flächen

SEL_01 bis SEL_06 hätten keine Chance mehr, zumindest in gebührenden Abstand zu den dort geplanten Windrädern neu besiedelt zu werden.

Diese herausragende Bedeutung des Bruthabitsats SEL_07 ist im Plan der Bezirksregierung überhaupt nicht berücksichtigt worden.

Im tabellarischen Umweltbericht wird lediglich durch ein „B“ hinter dem Wort „Kiebitz“ darauf hingewiesen, dass das Plangebiet und das Umfeld, von dieser „WEA-empfindlichen Vogelart betroffen“ ist. Voraussichtliche Umweltauswirkungen werden unter „Berücksichtigung der in Kap. 7 des Umweltberichts genannten Minderungsmaßnahmen“ verneint. Explizit werden dort für den Kiebitz als Ausgleichsmaßnahmen die „Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten/Wiedervernässung“ incl. „Maßnahmen im Acker“ und „Anlage von Flachgewässern/Blänken“ vorgeschlagen. Bei dem letztjährigen Brutvorkommen von 23 Brutpaaren (!) ein nicht realisierbares Unterfangen.

Der Kiebitz wird in der Roten Liste in der Kategorie 2 als stark gefährdete Vogelart geführt. Ihr Rückgang zwischen 1980 und 2016 beträgt laut Bundesamt für Naturschutz 93% (!). Die Bestandssituation hat sich seitdem keinesfalls verbessert. Negativ hat dazu auch der bundesweite Ausbau der Windenergie beigetragen. Der Kiebitz reagiert nämlich besonders empfindlich auf das Vorhandensein von WEA und verlässt diese Gebiete.

Nicht zuletzt deswegen ist der Kiebitz eine planungsrelevante Vogelart beim Ausbau der Windenergie. Es ist weniger der tödliche Vogelschlag der Rotoren, der den Bestand bedroht, sondern schlichtweg nur das Vorhandensein einer WEA, die den Kiebitz vertreibt.

Das sog. „Helgoländer Papier“ war und ist noch das wichtigste fachliche Standardgutachten, das auch bei Auseinandersetzungen vor Gerichten als solches bis dato anerkannt wurde, um Konflikte zwischen Windenergie und Vogelschutz zu minimieren. In diesem Dokument legen die Vogelschutzwarten der Länder dar, welche artspezifischen Abstände zu den Horsten (u. Habitaten) windenergiesensibler Vögel einzuhalten sind, um eine Kollision oder eine Störung der Tiere zu vermeiden.

In diesem Gutachten wird der Kiebitz z.B. neben Brachvogel, Rohrweihe, Fischadler oder Uferschnepfe und anderen seltenen Vogelarten in der Gruppe der ersten Priorität der windkraftsensiblen Arten geführt. Für diese Vogelarten wird

ein Mindestabstand von 500m zu ihrem Bruthabitat genannt, wobei der Prüfbereich 1000m betragen soll.

Für den Kiebitz wird ausdrücklich erwähnt, dass die genannten Abstände auch für regelmäßige Brutvorkommen in Ackerlandschaften gelten, soweit sie mindestens von regionaler Bedeutung sind. Das Kiebitzhabitat auf der Fläche SEL_07 ist mit seinen 23 Brutpaaren sogar von überregionaler Bedeutung.

Gerade dieser Hinweis ist in dem Verfahren überhaupt nicht gewürdigt worden. Dabei wurde unsererseits in den bisherigen Stellungnahmen immer auf diese Besonderheit hingewiesen.

Uns ist bewusst, dass Klimaschutz ein zentrales gesellschaftliches Anliegen ist und dass dazu auch der Ausbau der erneuerbaren Energien unerlässlich ist. Die Windenergie ist dabei ein maßgeblicher Bestandteil der deutschen Klimaschutzbemühungen. Dass es beim Ausbau vor Ort Konflikte gibt, liegt in der Natur der Sache. Klimaschutz und Naturschutz müssen aber konsequent zusammen gedacht werden und naturverträgliche Lösungen gefunden werden.

In unseren bisherigen Stellungnahmen haben wir uns z.B. bzgl. des Bruthabitats bei Großwehrhagen nahe der Ausbaufläche SEL_06 kompromissbereit geäußert.

Die seit gut einem Jahr gültige Gesetzeslage zum Ausbau der Windenergie ist Folge der im Koalitionsvertrag der „Noch-Regierung“ vereinbarten Grundsätze. Da wurde z.B. festgelegt, den Erhaltungszustand der betroffenen Arten grundsätzlich zu verbessern.

Im Koalitionsvertrag heißt es dazu :

„Wir werden ein nationales Artenhilfsprogramm auflegen, das insbesondere den Schutz derjenigen Arten verbessert, bei denen es Konflikte mit dem Ausbau der erneuerbaren Energie gibt und die Energiewende naturverträglich gestalten.“

Scheinbar steht die neue Gesetzeslage in NRW im Widerspruch zu diesen positiven Vorgaben. Im Gesetzgebungsverfahren hat der NABU als eine Kernforderung u.a. formuliert, Gebiete mit einem relevanten Vorkommen windenergiesensiblen Arten aufgrund ihrer Bedeutung für die Populationsentwicklung vom Ausbau auszuschließen. Hierin wird auch gefordert, dass zur Vermeidung juristischer Konflikte Umweltverträglichkeitsvorprüfungen (UVP) durchgeführt werden. Die Gutachten sollen vereinheitlicht, in der Qualität verbessert und wissen-

schaftlich fundiert sein. Dabei wird z.B. jenes Helgoländer Papier ausdrücklich erwähnt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind die anerkannten Umweltverbände frühzeitig und umfassend zu beteiligen und wie „Träger öffentlicher Belange“ zu behandeln.

Dadurch können Konflikte mit dem Natur- und Artenschutz frühzeitig erkannt, Lösungen gefunden und eine juristische Klärung vermieden werden. Der NABU Selfkant hat dies auch schon sehr früh getan, nachdem er per Zufall im Januar 2024 vom Verfahren zum Ausbau der Windenergie im Selfkant erfahren hatte. Zwischenzeitlich schien dieses Bemühen auch Erfolg gehabt zu haben, denn in einer im Internet veröffentlichten Karte mit den Potentialflächen tauchte diese Fläche SEL_07 vorübergehend nicht mehr auf.

Der NABU Selfkant muss keine ausgewiesene Kompetenz in verwaltungs-technischen und juristischen Angelegenheiten haben, unsere Kompetenz sind die praktischen Naturschutzprobleme vor Ort. Wir verstehen den §44 im BNatSchG so, dass das Bruthabitat des Kiebitz als besonders streng geschützte Art nicht erheblich gestört werden darf. Die Errichtung von WEA in seinem Brutgebiet würde ihn mehr als nur stören, sie würde ihn gänzlich vertreiben.

Darüber hinaus ist der Kiebitz auch über die europäische Vogelschutzrichtlinie geschützt, wobei dieser Schutz sogar höher zu bewerten ist als entsprechende nationale Gesetze. Dabei läuft gerade ein EU-Vertragsverletzungsverfahren in Sachen Vogelschutz gegen Deutschland.

In dem Zusammenhang möchten wir noch darauf hinweisen, dass es absolut kontraproduktiv ist, die Klimaerwärmung auf Kosten der Biodiversitätskrise überwinden zu wollen. Wenn der Ausbau der Windenergie in einem überregional bedeutsamen Kiebitz-Bruthabitat dazu führt, dass der Vogel dieses Brutgebiet aufgibt, widerspricht dies allen Bemühungen, den landesweiten Rückgang einer streng geschützten Art zu verlangsamen. Es genügt nicht, nur den Verlust an Artenvielfalt zu bedauern. Es muss endlich auch entsprechend gehandelt werden.

Der hohe Brutbestand im Gebiet nordöstlich von Havert und Stein (SEL_07) erfüllt den Charakter eines Alleinstellungsmerkmals, wodurch sich die Gemeinde Selfkant von allen anderen Kommunen in der Region in puncto Artenschutz positiv abhebt. Darauf kann die Gemeinde stolz sein und es auch zur Eigenwerbung nutzen. Sie sollte es als Privileg verstehen, dass hier im Frühjahr Kiebitze noch ihre

beeindruckenden Balzflüge vorführen können und uns mit diesem Naturspektakel große Freude bereiten. Ein Blick auf die Karte mit den übrigen Ausbauflächen zeigt, wie sehr die Feldflächen zwischen den Dörfern mit WEA ausgebaut werden sollen. Der Selfkant wird sein typisches Landschaftsbild verlieren.

Wir weisen ausdrücklich auch darauf hin, dass wir seit einem Jahr und damit sehr frühzeitig unsere Argumente gegen den Bau der WEA im Gebiet SEL_07 fundiert im Verfahren eingebracht haben, um eben auch im Vorfeld eine juristische Auseinandersetzung zu vermeiden.

Angesichts der Vielzahl unserer Argumente fordert der NABU Selfkant die Bezirksregierung auf, die Fläche SEL_07 mit dem überregional bedeutsamen Kiebitzhabitat als Ausbaufläche für die Windenergie zu streichen, auch damit die von der Politik am Beginn des beschleunigten Ausbaus der Windenergie gemachten Zusagen ihre Gültigkeit behalten was den Erhaltungszustand der betroffenen Arten betrifft.

Für den NABU Selfkant e.V.

i.A. Peter Hamacher

Eine Kopie unserer Stellungnahme erhalten:

Herr Dr. Hubert Hostenbach, Vorsitzender NABU Gruppe Selfkant

Frau Dr. Heide Naderer, Vorsitzende NABU NRW

Herr Oliver Krischer; Minister für Umwelt, Naturschutz u. Verkehr NRW

Frau Bettina Fels, Landesamt für Natur, Umwelt u. Verbraucherschutz NRW

Herr Michael Gerhard, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Herr Norbert Dismon, Untere Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg

Herr Norbert Reyans, Bürgermeister der Gemeinde Selfkant

Herr Klaus Nottmeyer, Vorsitzender Nordrhein-Westfälischer Ornithologen

Frau A. Hoffmeier, Umweltplanungsbüro Bosch & Partner

Herr Michael Schmitz, Mitglied in der CDU Fraktion im Regionalrat Köln

Herr Norbert Spinrath, Mitglied in der SPD Fraktion im Regionalrat Köln

Herr Uwe Huchel, Selfkant-online